

**Verwaltungsvorschrift  
der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes  
(VV-WSV)**

**Bauwerksinspektion**

**VV-WSV 2101**

**2009\***

**Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

---

**\* mit Änderungen vom September 2010**

**Inhalt** ..... Seite

**Abschnitt 1: ALLGEMEINES**

§ 1 Geltungsbereich ..... 3  
§ 2 Begriffsbestimmungen ..... 3

**Abschnitt 2: UNTERLAGEN**

§ 3 Bauwerksverzeichnis ..... 4  
§ 4 Bauwerksinspektionsakte ..... 4  
§ 5 Aufgabenblätter ..... 4

**Abschnitt 3: BAUWERKSPRÜFUNG**

§ 6 Verantwortlichkeiten ..... 4  
§ 7 Fristen ..... 5  
§ 8 Durchführung ..... 5  
§ 9 Dokumentation, Beurteilung und Veranlassung ..... 5  
§ 10 Bauwerksprüfung aus besonderem Anlass ..... 6

**Abschnitt 4: BAUWERKSÜBERWACHUNG**

§ 11 Verantwortlichkeiten ..... 6  
§ 12 Fristen ..... 6  
§ 13 Durchführung ..... 6  
§ 14 Dokumentation, Beurteilung und Veranlassung ..... 6

**Abschnitt 5: BAUWERKSBESICHTIGUNG**

§ 15 Verantwortlichkeiten ..... 7  
§ 16 Fristen ..... 7  
§ 17 Durchführung ..... 7  
§ 18 Dokumentation, Beurteilung und Veranlassung ..... 7

**Abschnitt 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 19 IT-Verfahren ..... 7  
§ 20 Inkrafttreten ..... 7

**Anlage**

Objektartenzuordnung zu Inspektionskategorien ..... A1-A7

# Abschnitt 1: ALLGEMEINES

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt die bautechnische Inspektion von Bauwerken (Bauwerksprüfung, Bauwerksüberwachung und Bauwerksbesichtigung), die in der Unterhaltungslast der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen und von Bauwerken in der Unterhaltungslast des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), bei denen Bauaufgaben nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) der WSV obliegen.

(2) Sie gilt für alle Bauwerke entsprechend der Anlage „Objektartenzuordnung zu Inspektionskategorien“. Dabei ist der Umfang der Bauwerksinspektion unter Beachtung der Sicherheit und Ordnung nach Gefährdungspotential und Lastbeanspruchung festgelegt:

- Kategorie A: Bauwerksprüfung, Bauwerksüberwachung, Bauwerksbesichtigung
- Kategorie B: Bauwerksbesichtigung

(3) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Inspektion von:

- Dämmen in Dammstrecken der Bundeswasserstraßen; hierfür gilt die VV-WSV 2301 „Damminspektion“,
- Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen als Über- und Unterführungsanlagen für Verkehre aller Art (ohne Kanalbrücken); hierfür gilt die DIN 1076

(4) Unberührt von dieser Verwaltungsvorschrift bleibt die laufende Beobachtung als regelmäßige Augenscheinnahe der Bauwerke durch sachkundiges Personal. Die laufende Beobachtung ist im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Aufgaben des Außenbezirkes nach VV-WSV 1116 an allen Bauwerken durchzuführen.

(5) Unberührt von dieser Verwaltungsvorschrift bleiben auch Kontrollen nach anderen Vorschriften und Normen für den Betrieb und die Überwachung der Bauwerke einschließlich ihrer Anlagen- und Maschinenteknik. Dies sind zum Beispiel die unmittelbare Betriebsvorbereitung, Begehungen durch die Sicherheitsfachkräfte bzw. Sicherheitsbeauftragten, die Überwachung überwachungspflichtiger Anlagen, die Anlageninspektion.

## § 2 Begriffsbestimmungen

### 1. Bauwerksinspektion

umfasst die Bauwerksprüfung, die Bauwerksüberwachung und die Bauwerksbesichtigung.

### 2. Bauwerksprüfung

ist die handnahe Untersuchung aller, auch der schwer zugänglichen, Bauwerksteile der Bauwerke durch sachkundiges Ingenieurpersonal, welches die statischen, konstruktiven und hydromechanischen Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann. Die Bauwerksprüfung beurteilt den Zustand der Bauwerke hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anlagen und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.

### 3. Bauwerksüberwachung

ist die intensive, erweiterte Sichtprüfung der Bauwerke durch sachkundiges Ingenieurpersonal. Die Bauwerksüberwachung beurteilt den Zustand der Bauwerke hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anlagen und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.

### 4. Bauwerksbesichtigung

ist die Kontrolle der Bauwerke auf offensichtliche Schäden durch sachkundiges Personal, welches in das Tragverhalten und die Funktionsweise des Bauwerkes eingewiesen ist. Die Bauwerksbesichtigung erstreckt sich auf den allgemeinen baulichen Zustand der Bauwerke, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anlagen und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.

### 5. Tragfähigkeit

ist die Fähigkeit des Tragwerks und seiner tragenden Teile, allen auftretenden mechanischen Kräften oder Zwangsverformungen zu widerstehen, denen es während der Errichtungs- und Nutzungsdauer planmäßig standhalten soll. Bei fehlender Tragfähigkeit kommt es zum Einsturz oder zu anderen Formen des Tragwerks- bzw. Bauteilversagens.

### 6. Gebrauchstauglichkeit

ist die Fähigkeit des Tragwerks und seiner Teile, die planmäßige Nutzung entsprechend festgelegten Bedingungen zu ermöglichen. Dazu zählt auch die Betriebssicherheit. Bei fehlender Gebrauchstauglichkeit kann die Anlage nicht entsprechend ihrer Funktion verwendet werden.

### 7. Schaden

ist die Überschreitung des Toleranzbereiches für die Abweichung zwischen dem Ist- und dem Soll- Zustand eines Bauteils zum Zeitpunkt der Bauwerksinspektion im Hinblick auf die Tragfähigkeit und die Gebrauchstauglichkeit, z. B. Betonabplatzung, freiliegende Bewehrung, Korrosion etc.

## **Abschnitt 2: UNTERLAGEN**

### **§ 3 Bauwerksverzeichnis**

- (1) Alle nach Kategorie A zu inspizierenden Bauwerke sind in ein Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, das vom Wasser- und Schifffahrtsamt aufzustellen und zu pflegen ist. Das Bauwerksverzeichnis enthält mindestens die Objektidentnummer, den Bauwerksnamen, die Wasserstraßenbezeichnung und die zugehörige Zustandsnote.
- (2) Alle nach Kategorie B zu inspizierenden Bauwerke sind in ein Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, das vom Wasser- und Schifffahrtsamt aufzustellen und zu pflegen ist. Das Bauwerksverzeichnis enthält mindestens die Objektidentnummer, den Bauwerksnamen und die Wasserstraßenbezeichnung.
- (3) Die Bauwerksverzeichnisse sind der Wasser- und Schifffahrtsdirektion sowie den Außenbezirken des Amtsbereiches in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 4 Bauwerksinspektionsakte**

- (1) Bauwerksinspektionsakten sind vom Wasser- und Schifffahrtsamt zu führen. Sie sollen alle für die Inspektion erforderlichen Angaben zum Bauwerk enthalten.

Dies sind für nach Kategorie A zu inspizierende Bauwerke:

- Inhaltsverzeichnis
- Zusammenstellung der wichtigsten Daten des Bauwerks mit Skizzen
- Aufgabenblätter
- Bestandspläne und Bestandsstatiken
- Messprogramm nach VV-WSV 2602
- Angaben über die Art und den Aufbau des Korrosionsschutzsystems
- Vermessungsergebnisse (Peilergebnisse, Baubegleitende Messungen, Nullmessungen n. Fertigstellung u. dgl.)
- Gutachten und dgl.
- Prüfberichte
- Überwachungsberichte
- Besichtigungsberichte

Dies sind für nach Kategorie B zu inspizierende Bauwerke mindestens:

- Inhaltsverzeichnis
- Zusammenstellung der wichtigsten Daten des Bauwerks mit Skizzen
- Besichtigungsberichte

- (2) Soweit im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich werden, ist auf das Baubestandswerk zurückzugreifen.

### **§ 5 Aufgabenblätter**

- (1) Für jedes nach Kategorie A zu inspizierende Bauwerk sind Aufgabenblätter - für die Bauwerksprüfung und die Bauwerksüberwachung getrennt - aufzustellen und fortzuschreiben.
- (2) Die Aufgabenblätter sollen allgemeine Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung geben und materialorientierte typische Schadensmerkmale beschreiben. Die statischen, konstruktiven und hydromechanischen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) In den Aufgabenblättern sind die Inspektionsintervalle festgelegt, sowie anlagenspezifische Verrichtungen und weitere Koordinierungsmerkmale enthalten.

## **Abschnitt 3: BAUWERKSPRÜFUNG**

### **§ 6 Verantwortlichkeiten**

- (1) Verantwortlich für die Bauwerksprüfung und deren rechtzeitige Durchführung ist die zuständige Sachbereichsleitung des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Sie kann eine sachkundige Ingenieurin oder einen sachkundigen Ingenieur des Wasser- und Schifffahrtsamtes mit der Bauwerksprüfung beauftragen. Die Bestellung erfolgt schriftlich durch die Amtsleitung.
- (2) Müssen bei der Bauwerksprüfung Dritte beteiligt werden, hat die Sachbereichsleitung das hierzu Erforderliche zu veranlassen.

(3) Kooperationen zwischen Wasser- und Schifffahrtsämtern bei der Durchführung der Bauwerksprüfung sind bei Bedarf über entsprechende Vereinbarungen der Amtsleitungen zu regeln.

(4) Ist für die Bauwerksprüfung die Einrichtung von überregionalen Bauwerksprüfgruppen zur wirtschaftlichen Aufgabenerledigung angebracht, sind diese von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion einzurichten.

## **§ 7 Fristen**

(1) Alle Bauwerke sind mindestens jedes sechste Jahr einer Bauwerksprüfung zu unterziehen.

(2) Die erste Bauwerksprüfung ist vor der Abnahme der Bauleistung, die zweite Bauwerksprüfung vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche nach VOB/B durchzuführen. Bei Bauwerken, die von einem Neubauamt erstellt worden sind, hat die erste Bauwerksprüfung durch das Neubauamt mit Beteiligung des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu erfolgen, die zweite Bauwerksprüfung durch das Wasser- und Schifffahrtsamt mit Beteiligung des Neubauamtes.

(3) Die Prüfinderintervalle können je nach Alter, Bauart, baulichem Zustand, Beanspruchungen und betrieblichen Forderungen für das Gesamtbauwerk oder einzelne Bauwerksteile dem Erkenntnisstand folgend durch das Wasser- und Schifffahrtsamt verkürzt werden.

## **§ 8 Durchführung**

(1) Bei der Bauwerksprüfung sind alle, auch die schwer zugänglichen Bauwerksteile unter Benutzung aller erforderlichen Hilfsgeräte handnah zu untersuchen. Abdeckungen von Bauwerksteilen sind zu öffnen. Die einzelnen Bauwerksteile sind, soweit nötig, vor der Bauwerksprüfung sorgfältig zu reinigen, um auch versteckte Schäden auffinden zu können.

(2) Der Außenbezirk hat das Bauwerk für die Bauwerksprüfung vorzubereiten. Die Vorbereitung und Durchführung der Bauwerksprüfung sind rechtzeitig zwischen der Bauwerksprüferin oder dem Bauwerksprüfer und der Leitung des Außenbezirkes abzustimmen.

(3) Das Messprogramm nach VV-WSV 2602 ist vor Beginn der ersten Bauwerksprüfung aufzustellen und dem Erkenntnisstand folgend anzupassen. Die Durchführung und Auswertung der Inspektionsvermessungen sind rechtzeitig zwischen dem bautechnischen Dienst und dem vermessungstechnischen Dienst abzustimmen.

(4) Die Ergebnisse der vorangegangenen Bauwerksüberwachung sind zu berücksichtigen.

(5) Für die Bewertung der Schäden ist bei der Bauwerksprüfung das BAW-Merkblatt „Schadensklassifizierung an Verkehrswasserbauwerken (MSV)“ anzuwenden.

(6) Ausschlaggebend für die Bewertung der Schäden ist der aktuelle Zustand des Bauwerkes zum Zeitpunkt der Bauwerksprüfung. Aus der Erfassung der Schäden ist mit Abschluss der Bauwerksprüfung eine Prüfnote zu ermitteln.

(7) Werden bei der Bauwerksprüfung Schäden festgestellt, die sofortige Maßnahmen erfordern (z. B. zur Sicherung des Verkehrs), ist die Leitung des Außenbezirkes unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Bauwerksprüferin oder der Bauwerksprüfer hat die Leitung des Außenbezirkes über die Ergebnisse der Bauwerksprüfung im Rahmen einer Abschlussbesprechung und gemeinsamen Begehung zu informieren.

## **§ 9 Dokumentation, Beurteilung und Veranlassung**

(1) Die Bauwerksprüfung ist mit einem Prüfbericht zu dokumentieren.

(2) Die Sachbereichsleitung hat die Auswertung der bei der Bauwerksprüfung angefallenen Vermessungsergebnisse zu veranlassen. Die Bauwerksprüferin oder der Bauwerksprüfer hat diese zu beurteilen und im Prüfbericht zu berücksichtigen.

(3) Die Sachbereichsleitung hat über die notwendigen Veranlassungen zur Beseitigung der Schäden, die bei der Bauwerksprüfung festgestellt worden sind, zu entscheiden und diese im Prüfbericht festzuhalten.

(4) Der Prüfbericht ist von der Sachbereichsleitung und der Bauwerksprüferin oder dem Bauwerksprüfer zu unterschreiben.

(5) Das Wasser- und Schifffahrtsamt hat den Prüfbericht (einschließlich der dazugehörigen Auswertungen und Beurteilungen von Messergebnissen) in die Bauwerksinspektionsakte zu nehmen. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion und der Außenbezirk sind über den Abschluss des Prüfberichtes zu informieren.

## **§ 10 Bauwerksprüfung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Bauwerksprüfung aus besonderem Anlass ist nach Ereignissen durchzuführen, die den Zustand des Bauwerkes beeinflussen oder wenn es nach einer Bauwerksüberwachung erforderlich erscheint.
- (2) Der Umfang ergibt sich aus dem besonderen Anlass.
- (3) Sie ist auf Veranlassung der Sachbereichsleitung durchzuführen.
- (4) Sie ersetzt weder eine Bauwerksprüfung noch eine Bauwerksüberwachung.

## **Abschnitt 4: BAUWERKSÜBERWACHUNG**

### **§ 11 Verantwortlichkeiten**

- (1) Verantwortlich für die Bauwerksüberwachung und deren rechtzeitige Durchführung ist die zuständige Sachbereichsleitung des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Sie kann eine sachkundige Ingenieurin oder einen sachkundigen Ingenieur des Wasser- und Schifffahrtsamtes, in der Regel die Leitung des Außenbezirkes, mit der Bauwerksüberwachung beauftragen. Die Bestellung erfolgt schriftlich durch die Amtsleitung.
- (2) Müssen bei der Bauwerksüberwachung Dritte beteiligt werden, hat die Sachbereichsleitung das hierzu Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Kooperationen zwischen Wasser- und Schifffahrtsämtern bei der Durchführung der Bauwerksüberwachung sind bei Bedarf über entsprechende Vereinbarungen der Amtsleitungen zu regeln.

### **§ 12 Fristen**

- (1) Spätestens drei Jahre nach einer Bauwerksprüfung sind alle Bauwerke einer Bauwerksüberwachung zu unterziehen.
- (2) Die Überwachungsintervalle können je nach Prüfintervall, Alter, Bauart, baulichem Zustand, Beanspruchungen und betrieblichen Forderungen für das Gesamtbauwerk oder einzelne Bauwerksteile dem Erkenntnisstand folgend durch das Wasser- und Schifffahrtsamt verkürzt werden.

### **§ 13 Durchführung**

- (1) Bei der Bauwerksüberwachung sind alle zugänglichen Bauwerksteile, soweit vertretbar ohne Trockenlegung bzw. ohne Verwendung von Besichtigungsgeräten, aber unter Benutzung von am Bauwerk vorhandenen Besichtigungs- und Begehungseinrichtungen einer intensiven, erweiterten Sichtprüfung zu unterziehen.
- (2) Die Ergebnisse der vorangegangenen Bauwerksprüfung sind zu berücksichtigen.
- (3) Für die Bewertung der Schäden ist bei der Bauwerksüberwachung das BAW-Merkblatt „Schadensklassifizierung an Verkehrswasserbauwerken (MSV)“ anzuwenden.
- (4) Ausschlaggebend für die Bewertung der Schäden ist der aktuelle Zustand des Bauwerkes zum Zeitpunkt der Bauwerksüberwachung.
- (5) Werden bei der Bauwerksüberwachung Schäden festgestellt, die sofortige Maßnahmen erfordern (z. B. zur Sicherung des Verkehrs), sind diese von der Leitung des Außenbezirkes unverzüglich einzuleiten.

### **§ 14 Dokumentation, Beurteilung und Veranlassung**

- (1) Die Bauwerksüberwachung ist mit einem Überwachungsbericht zu dokumentieren.
- (2) Die Sachbereichsleitung hat über die weitere Behandlung der Schäden zu entscheiden und dies im Überwachungsbericht festzuhalten.
- (3) Der Überwachungsbericht ist von der Sachbereichsleitung und der Bauwerksüberwacherin oder dem Bauwerksüberwacher zu unterschreiben.
- (4) Das Wasser- und Schifffahrtsamt hat den Überwachungsbericht in die Bauwerksinspektionsakte zu nehmen. Der Außenbezirk ist über den Abschluss des Überwachungsberichtes zu informieren.

## **Abschnitt 5: BAUWERKS BESICHTIGUNG**

### **§ 15 Verantwortlichkeiten**

(1) Verantwortlich für die Bauwerksbesichtigung und deren rechtzeitige Durchführung ist die zuständige Leitung des Außenbezirkes. Sie kann eine sachkundige Person, in der Regel des Außenbezirkes, mit der Bauwerksbesichtigung beauftragen. Die Bestellung erfolgt schriftlich durch die Amtsleitung.

(2) Kooperationen zwischen Wasser- und Schifffahrtsämtern bei der Durchführung der Bauwerksbesichtigung sind bei Bedarf über entsprechende Vereinbarungen der Amtsleitungen zu regeln.

### **§ 16 Fristen**

(1) Alle Bauwerke sind mindestens jährlich zu besichtigen.

### **§ 17 Durchführung**

(1) Bei der Bauwerksbesichtigung ist das Bauwerk ohne größere Hilfsmittel wie Besichtigungsfahrzeuge, Rüstung usw., aber unter Benutzung von am Bauwerk vorhandenen Besichtigungseinrichtungen, von begehbaren Hohlräumen des Bauwerks, soweit zugänglich, in Augenschein zu nehmen.

(2) Das Bauwerk ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, den allgemeinen Bauwerkszustand und sonstige Auffälligkeiten zu untersuchen.

(3) Bei der Bauwerksbesichtigung sind insbesondere folgende Feststellungen aufzunehmen:

- außergewöhnliche Veränderungen am Bauwerk, erheblich veränderte Schäden
- erhebliche Schäden an oder Fehlen von Ausrüstungsteilen
- erhebliche Betonabplatzungen, auffallende Risse
- augenscheinliche Verformungen oder Verschiebungen des Bauwerks
- außergewöhnliche Wasseraustritte
- Schäden an Böschungen oder dergleichen, Auskolkungen, Anlandung

(4) Werden bei der Bauwerksbesichtigung Schäden festgestellt, die sofortige Maßnahmen erfordern (z. B. zur Sicherung des Verkehrs), ist die Leitung des Außenbezirkes unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 18 Dokumentation, Beurteilung und Veranlassung**

(1) Die Bauwerksbesichtigung ist mit einem Besichtigungsbericht zu dokumentieren.

(2) Die Leitung des Außenbezirkes hat über die weitere Behandlung der Schäden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entscheiden und dies im Besichtigungsbericht festzuhalten.

(3) Der Besichtigungsbericht ist von der Leitung des Außenbezirkes und der Bauwerksbesichtigerin oder dem Bauwerksbesichtiger zu unterschreiben.

(4) Der Außenbezirk hat eine Ausfertigung des Besichtigungsberichtes dem Wasser- und Schifffahrtsamt für die Bauwerksinspektionsakte vorzulegen.

(5) Das Wasser- und Schifffahrtsamt hat die Besichtigungsberichte hinsichtlich der Beurteilung durch die Leitung des Außenbezirkes zu überprüfen. Gegebenenfalls sind weitere Veranlassungen zu treffen.

## **Abschnitt 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19 IT-Verfahren**

(1) Die Ergebnisse der Bauwerksinspektion sind mit dem Programmsystem WSV Pruf zu dokumentieren.

(2) Die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) wertet die Ergebnisse der Bauwerksinspektion für statistische Erhebungen häufig wiederkehrender Schäden und zur Optimierung der konstruktiven Durchbildung der Bauwerke systematisch aus.

### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. März 2009 in Kraft.

<b>Objektartenzuordnung zu Inspektionskategorien</b>			
<b>Objekt- Art</b>	<b>Objekt- Bezeichnung</b>	<b>Bedingung</b>	<b>Kategorie</b>
<b>100</b>	<b>Objekte für den Wasserabfluss und die Schiffbarkeit der Binnenwasserstraßen sowie für die Schiffbarkeit der Seewasserstraßen</b>		
110	Gewässerbett einschl. Sohlsicherungsbauten		
112	Kanalbrückenanlage (als Gewässerbett)		<b>A</b>
113	Schiffahrtstunnel		<b>A</b>
120	Bauten des Gewässerbetts		
121	Parallelbauwerke einschl. Stützbauwerke, Leitdämme/ Leitwände	Ufersicherungsbauten mit besonderem Gefährdungspotential	<b>B</b>
		Ufersicherungsbauten mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>
125	Leitinseln	im Küstenbereich, wenn konstruktive Elemente wie Spundwände o. glw. vorhanden sind	<b>B</b>
130	Bauten am Gewässerbett		
139	ufernahe Sicherungsbauwerke	Ufersicherungsbauten mit besonderem Gefährdungspotential	<b>B</b>
		Ufersicherungsbauten mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>
140	Küstenschutzwerke		
142	Wellenbrecher		<b>B</b>
143	Seebuhnen		<b>B</b>
144	Uferdeckwerke, Dünendeckwerke		<b>B</b>
145	Strandmauern		<b>B</b>
		mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>



<b>Objektartenzuordnung zu Inspektionskategorien</b>			
<b>Objekt-Art</b>	<b>Objekt- Bezeichnung</b>	<b>Bedingung</b>	<b>Kategorie</b>
<b>200</b>	<b>Objekte für das Regeln und Sichern des Wasserspiegels sowie für das hydrologische Messwesen</b>		
210	Stauanlagen		
211	Talsperren einschl. Staubecken		<b>A</b>
212	Pumpspeicheranlagen		<b>A</b>
213	Wehranlagen, Wasserverteilungsanlagen		<b>A</b>
		festes Wehr mit geringer Fallhöhe	<b>B</b>
<b>220</b>	<b>Anlagen zum Speisen und Entlasten des Gewässers</b>		
221	Speisungspumpwerksanlagen einschl. Pumpwerksumläufe		<b>A</b>
222	Einlassbauwerke, Auslassbauwerke (soweit nicht Teil eines Dükers), Einlass- und Auslassbauwerke, Überläufe (alle Bauwerke einschl. Gräben)		<b>B</b>
		wenn baugleich wie ein Wehr oder Sperrwerk	<b>A</b>
223	Speicherbecken, Hochwasserrückhaltebecken		<b>A</b>
<b>230</b>	<b>Anlagen zum Schutz gegen nichtplanmäßige Zugabe oder Abgabe von Wasser</b>		
231	Sperrwerksanlagen		<b>A</b>
232	Hochwassersperrtoranlagen		<b>A</b>
233	Sicherheitstoranlagen		<b>A</b>
<b>250</b>	<b>Anlagen für hydrologische Messstellen</b>		
251	Wasserstandsmessstellen (ohne Übertragungswege 750, ohne Pegelfestpunkte 761)	im Wasser freistehend gegründete Bauwerke	<b>B</b>
255	Sondermessstellen	im Wasser freistehend gegründete Bauwerke	<b>B</b>

<b>Objektartenzuordnung zu Inspektionskategorien</b>			
<b>Objekt- Art</b>	<b>Objekt- Bezeichnung</b>	<b>Bedingung</b>	<b>Kategorie</b>
<b>300</b>	<b>Objekte für den Schiffsverkehr</b>		
310	Abstiegsanlagen		
311	Schiffsschleusenanlagen		<b>A</b>
312	Schiffshebewerksanlagen		<b>A</b>
313	Bootsschleusenanlagen		<b>A</b>
314	Bootsgassenanlagen, Bootsschleppenanlagen, Bootstreppen		<b>B</b>
<b>320</b>	<b>Anlagen im/ am Gewässer einschl. Ufersicherungsbauten</b>		
321	Ausweichstellen	wenn Ausrüstungsgegenstände wie Dalben, Stege, und Festmachevorrichtungen zur Anlage gehören	<b>B</b>
322	Wendestellen	wenn Ausrüstungsgegenstände wie Dalben, Stege, und Festmachevorrichtungen zur Anlage gehören	<b>B</b>
323	Liegestellen, Ankerstellen, Reeden, Koppelstellen	wenn Ausrüstungsgegenstände wie Dalben, Stege, und Festmachevorrichtungen zur Anlage gehören	<b>B</b>
		wie vor, und mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>
324	Schutzhäfen, Liegehäfen		<b>B</b>
		mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>
326	Marinehafenanlagen, Pionierhafenanlagen, Pionierwasserübungsplätze einschließlich Bootshafenanlagen		<b>B</b>
		mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>
<b>330</b>	<b>Anlagen für Güterumschlag und Personenverkehr einschl. Ufersicherungsbauten</b>		
331	Umschlagstellen, Ersatzumschlagstellen		<b>B</b>
		mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>
333	Anlegestellen mit festen Landebrücken/Landstegen		<b>B</b>
		mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>
334	Hafenanlagen		<b>B</b>
		mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>
335	Anlegestellen mit schwimmenden Landebrücken/ Landstegen		<b>B</b>
		mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>

<b>Objektartenzuordnung zu Inspektionskategorien</b>			
<b>Objekt-Art</b>	<b>Objekt- Bezeichnung</b>	<b>Bedingung</b>	<b>Kategorie</b>
<b>400</b>	<b>Objekte für die Sicherung und Erleichterung des Schiffsverkehrs</b>		
410	feste visuelle Schifffahrtszeichen		
415	Leuchttürme, Leuchtbaken; Leuchtfeueranlagen, Leuchtpfähle, Nebelfeueranlagen, Streckenbefeuerungsanlagen		<b>B</b>
		Leuchttürme, sofern an Land stehend mit besonderem Gefährdungspotential oder im Wasser frei stehend gegründet	<b>A</b>
417	Schifffahrtsanzeigeranlagen	im Wasser freistehend gegründete Bauwerke	<b>B</b>
440	funktechnische Sensor- und Einwirkanlagen für die Sicherung und Erleichterung des Schiffsverkehrs		
441	DGNSS-Funknavigationsanlagen	nur Objektteil Antennentragwerke	<b>A</b>
442	AIS-Landanlagen	nur Objektteil Antennentragwerke	<b>A</b>
444	LORAN-C-Anlagen	nur Objektteil Antennentragwerke	<b>A</b>
445	Landradaranlagen	nur Objektteil Antennentragwerke	<b>A</b>
447	Revierfunkanlagen, nautische Informationsanlagen	nur Objektteil Antennentragwerke	<b>A</b>
450	verkehrstechnische Zentralanlagen		
451	Fernwirkzentralen für Schifffahrtszeichen	nur Objektteil Antennentragwerke	<b>A</b>
452	verkehrstechnische Informationsaufbereitungsanlagen (ohne 451)	nur Objektteil Antennentragwerke	<b>A</b>
453	verkehrstechnische Darstellungs- und Eingabeanlagen (ohne 452)	nur Objektteil Antennentragwerke	<b>A</b>
454	Anlage für Übergabe und Übernahme verkehrstechnischer Daten	nur Objektteil Antennentragwerke	<b>A</b>
460	Lotsenanlagen, Lotsenfahrzeuge		
461	feste Lotsenanlagen an Land (Lotsengebäude u. dgl.) oder in See einschl. feste Landebrücken	wenn Ausrüstungsgegenstände wie Dalben, Stege und Festmachevorrichtungen zur Anlage gehören	<b>B</b>
		wie vor, und mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>

<b>Objektartenzuordnung zu Inspektionskategorien</b>			
<b>Objekt- Art</b>	<b>Objekt- Bezeichnung</b>	<b>Bedingung</b>	<b>Kategorie</b>
<b>500</b>	<b>Objekte für das Aufrechterhalten des Kreuzungsverkehrs der Binnenwasserstraßen</b>		
520	Höhengleiche Kreuzungsanlagen		
521	Fähranlagen	wenn Ausrüstungsgegenstände wie Festmachevorrichtungen zur Anlage gehören	<b>B</b>
523	Ersatzübergangsstellen	wenn Ausrüstungsgegenstände wie Festmachevorrichtungen zur Anlage gehören	<b>B</b>
530	Unterführungsanlagen		
535	Durchlassanlagen (ohne 613)		<b>A</b>
536	Rohrtunnelanlagen, Kabeltunnelanlagen, Rohr- und Kabeltunnelanlagen		<b>A</b>
	Rohrdükeranlagen, Kabeldükeranlagen, Rohr- und Kabeldükeranlagen		<b>B</b>
537	Dükeranlagen		<b>A</b>

<b>Objektartenzuordnung zu Inspektionskategorien</b>			
<b>Objekt-Art</b>	<b>Objekt- Bezeichnung</b>	<b>Bedingung</b>	<b>Kategorie</b>
<b>600</b>	<b>Objekte für sonstige unmittelbare Aufgaben</b>		
610	Bewässerungsanlagen, Entwässerungsanlagen		
611	Bewässerungsanlagen einschl. Entnahmebauwerke	nur Entnahmebauwerke, Lage in Dammstrecken	<b>B</b>
		wenn Entnahmebauwerke baugleich wie ein Wehr oder Sperrwerk ist	<b>A</b>
612	Schutzanlagen gegen Verwässerungsschäden (Sickerschürzen, Grundwasserpumpwerke und dgl.)	nur Grundwasserpumpwerke	<b>B</b>
613	Gräben/ Vorfluter einschl. der Durchlassanlagen und Dükeranlagen im Zuge der Gräben und Vorfluter, Dränungen, Sickerleitungen	nur Durchlassanlagen oder Dükeranlagen, Lage in Dammstrecken	<b>B</b>
614	Einleitungsbauwerke von Entwässerungsanlagen, Sielanlagen (ohne 613)	nur Einleitungsbauwerke, Lage in Dammstrecken	<b>B</b>
		wenn Einleitungsbauwerk baugleich wie ein Wehr oder Sperrwerk ist	<b>A</b>
615	Schöpfwerksanlagen		<b>B</b>
616	Verlatanlagen		<b>B</b>
620	Bauwerke für Entnahmen und Einleitungen		
621	Entnahmebauwerke	Lage in Dammstrecken	<b>B</b>
		wenn Entnahmebauwerk baugleich wie ein Wehr oder Sperrwerk ist	<b>A</b>
622	Einleitungsbauwerke	Lage in Dammstrecken	<b>B</b>
		wenn Einleitungsbauwerk baugleich wie ein Wehr oder Sperrwerk ist	<b>A</b>

<b>Objektartenzuordnung zu Inspektionskategorien</b>			
<b>Objekt- Art</b>	<b>Objekt- Bezeichnung</b>	<b>Bedingung</b>	<b>Kategorie</b>
<b>700</b>	<b>Anlagen für mittelbare Aufgaben</b>		
710	Gebäude		
715	Betriebswerkgebäude	weitgespannte Decken- und Dachkonstruktionen oder Konstruktionen mit dynamischer Beanspruchung wie Kranbahnen	<b>B</b>
716	sonstige Betriebswerkgebäude	weitgespannte Decken- und Dachkonstruktionen oder Konstruktionen mit dynamischer Beanspruchung wie Kranbahnen	<b>B</b>
<b>740</b>	<b>sonstige Anlagen für mittelbare Aufgaben</b>		
741	Bauhäfen, Liegehäfen, feste Bootsschuppen für den Regiebetrieb	nur Bau- und Liegehäfen	<b>B</b>
		wie vor, und mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>
742	Anlegestellen mit schwimmenden Landebrücken/Landstegen für Regiebetrieb		<b>B</b>
		mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>
747	Liegestellen und Anlegestellen mit festen Landebrücken/Landstegen für Regiebetrieb		<b>B</b>
		mit besonderem Gefährdungspotential und besonderer Lastbeanspruchung	<b>A</b>